



BAG SELBSTHILFE  
Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von  
Menschen mit Behinderung, chronischer  
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  
Kirchfeldstr. 149  
40215 Düsseldorf  
Tel.: 0211/31006-0  
Fax.: 0211/31006-48

---

**Stellungnahme**  
der  
**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit  
Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**  
**(BAG SELBSTHILFE)**

zum  
**Entwurf**  
**eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im  
Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung**

Als Dachverband von 117 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE das mit dem beabsichtigten Gesetz verfolgte Ziel, den bevorstehenden bzw. bereits stattfindenden Umbau und Strukturwandel in der Wirtschaft und der Arbeitswelt durch verstärkte Förderung sowie gezielte Anpassungen und Weiterentwicklungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Auffallend ist jedoch, dass gerade im Hinblick auf den offensichtlichen Mangel an Fachkräften und Auszubildenden Menschen mit Behinderungen keine explizite Erwähnung in dem Entwurf finden. Angesichts der Tatsache, dass über 10 Millionen Menschen in Deutschland über einen GdB von mindestens 20 verfügen und darüber hinaus eine Schwerbehindertenquote von 9,2 % besteht (Stand 2017), wovon sich

wiederum 42 % im erwerbsfähigen Alter befinden, wäre es gerade auch im Hinblick auf die mit dem Gesetz verfolgten Ziele hilfreich, hier eine ausdrückliche Bezugnahme vorzunehmen. Auch wenn die im Entwurf enthaltenen Regelungen die Inanspruchnahme der betreffenden Leistungen durch Menschen mit Behinderungen nicht ausschließen, wäre eine ausdrückliche Erwähnung für die Umsetzung und Anwendung der Regelungen in der Praxis jedoch hilfreich, um etwaige Irrtümer oder Versäumnisse zu vermeiden.

Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind in vielfacher Hinsicht von der in der Begründung zum Entwurf aufgezeigten Problematik in der Wirtschaft bzw. auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tangiert.

Einerseits besteht nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderungen im Vergleich zur allgemeinen Arbeitslosenquote. Der Grund hierfür liegt aber vielfach nicht an einer fehlenden beruflichen Ausbildung - im Gegenteil: Menschen mit Behinderungen sind oft besonders gut qualifiziert und auch entsprechend motiviert. Jedoch führt der häufige Unterstützungsbedarf und vor allem die bei vielen Arbeitgebern noch bestehenden Vorbehalte gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen dazu, dass sie schon in der Bewerbungsphase von vornherein ausgesondert werden. Eine stärkere Einbindung von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung könnte jedoch zweifellos dem bestehenden Fachkräftemangel wirksam begegnen. Insoweit wäre es zweckdienlich, wenn beispielsweise Unternehmen von vornherein darüber informiert werden, dass diese Personengruppe im Wege barrierefreier Ausstattungen des Arbeitsplatzes (einschließlich der Nutzung barrierefreier Digitalisierung) und weiterer Unterstützungen (etwa durch Arbeitsassistenzen) im gleichen Maße einsetzbar und für das Unternehmen gewinnbringend sind, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Behinderungen.

Andererseits besteht nach wie vor die Problematik, dass gerade junge Menschen mit Beeinträchtigungen vielfach keinen Ausbildungsplatz finden oder aufgrund ihrer Einschränkungen über keine oder nur geringe Qualifikationen verfügen. Bei dieser Personengruppe besteht dann die Gefahr, dass sie im Zuge der Digitalisierung erst recht keinen Fuß auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mehr fassen können. Hier wäre

die im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Unterstützung und Weiterentwicklung also gerade besonders hilfreich.

Gerade im Bereich der assistierten Ausbildung (§§ 74 ff SGB III-Entwurf) wäre es daher wichtig, neben der Agentur für Arbeit auch alle anderen beteiligten Akteure von vornherein einzubeziehen und dies auch im Gesetz so ausdrücklich zu verankern. Das bedeutet, dass im Falle der Ausbildung und Weiterqualifizierung von Menschen mit Behinderungen auch das Integrationsamt bzw. Inklusionsamt sowie weitere Stellen wie Integrationsfachstellen, das für die Eingliederungshilfe zuständige Amt und möglicherweise auch unterstützende Stellen wie Verbände oder EUTB-Beratungsstellen, mit denen der Betroffene in einem Kontakt steht, mit einbezogen werden. Andererseits besteht nämlich die Gefahr, dass bei der praktischen Anwendung der Regelungen an diese Personengruppe und die entsprechenden, bereits bestehenden Vorgaben (insbesondere in dem durch das Bundesteilhabegesetz weiterentwickelten SGB IX) nicht gedacht wird und deshalb von vornherein keine Berücksichtigung finden.

Allerdings muss auch betont werden, dass die bestehenden Regelungen zur Unterstützung am Arbeitsplatz durchaus verbesserungs- und ausbaufähig sind. Insoweit wäre es hilfreich, im vorliegenden Entwurf auch explizit eine entsprechende Förderung festzulegen, gerade wenn es um Weiterbildung bzw. „lebenslanges Lernen“ geht. So haben beispielsweise Menschen mit Hörschädigungen nach wie vor Schwierigkeiten, in diesem Zusammenhang ihren bestehenden Bedarf an Unterstützung - durch Schriftdolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher - hinreichend zu decken. Eine Verankerung im Entwurf würde gerade auch Unternehmen verdeutlichen, dass sie insoweit keine Zusatzkosten oder einen zusätzlichen Bürokratieaufwand zu befürchten haben. Darüber hinaus wäre dies auch insoweit von Vorteil, als ältere Beschäftigte, die zunehmend altersbedingte gesundheitliche Einschränkungen erleiden, länger im Betrieb gehalten werden können, ohne dass sie eine Leistungsminderung aufweisen.

Hilfreich wäre es darüber hinaus, im Gesetz auch die Möglichkeit der Weiterbildung durch Verbände von Menschen mit Behinderungen zu verankern. So weist der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. darauf hin, dass ihre eigene Schriftdolmetscher-

Ausbildung eine hervorragende Möglichkeit zur Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern in anverwandten Berufen bildet, etwa in der Verwaltung und im Sprachdolmetscherbereich. Gerade für ländliche und strukturschwache Regionen besteht darüber hinaus die Möglichkeit eines Angebots durch den Einsatz digitaler Medien, so etwa das sog. Online-Schriftdolmetschen, was eine aufwendige Anfahrt eines Schriftdolmetschers an den Ort der Aus- oder Weiterbildung hinfällig macht.

Im Übrigen sollten insoweit die Selbsthilfe-Schulungsangebote auch generell als Bildungsmaßnahmen anerkannt werden.

Wichtig ist es, die genannten Aspekte auch im Rahmen der beabsichtigten Änderung der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (Artikel 8 des Entwurfs) zu berücksichtigen bzw. verstärkt zu verankern. Gerade im Hinblick auf den dort erwähnten „notwendigen überdurchschnittlichen Einsatz von Personal“ sowie die „barrierefreie Ausgestaltung der Maßnahme“ ist es notwendig, dass auch höhere Kosten, die etwa durch Reisekosten eines Dozenten entstehen oder durch technische Hilfsmittel, die der Dozent seinerseits benötigt, auch tatsächlich als Aufwendungen anerkannt werden.

Hieraus folgt zugleich, dass die Anpassung der Bundesdurchschnittskostensätze von vornherein und in ausreichendem Maße auch die Kosten für barrierefreie Ausstattung und erforderliche Assistenz berücksichtigen.

Die beabsichtigte Möglichkeit der Arbeitslos- und der Arbeitssuchendmeldung auf elektronischem Wege (§ 141 SGB III-Entwurf) wird begrüßt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass das entsprechende Portal barrierefrei zugänglich und nutzbar ist. Zwar verpflichtet nicht zuletzt die EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen bzw. die entsprechend überarbeitete BITV 2.0 Behörden dazu, Webseiten, Apps und elektronische Verwaltungsabläufe barrierefrei zu gestalten. Vielfach hinkt die öffentliche Verwaltung ihrer Verpflichtung jedoch noch hinterher, so dass darauf zu achten ist - möglichst in Form einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung -, dass

die Meldung und auch der weitere Kontakt - etwa über Videotermine - in barrierefreien Formaten stattfindet.

*Düsseldorf, 27.02.2020*